

Legal Update

Personal und Arbeit

Müssen sich Betriebsräte beim Arbeitgeber abmelden?

Dr. Frank Wilke
Köln, 17.11.2011

Leitsatz

Betriebsratsmitglieder sind grundsätzlich auch dann dazu verpflichtet, sich vorher beim Arbeitgeber abzumelden und die voraussichtliche Dauer der Betriebsratsstätigkeit mitzuteilen, wenn sie ihre Betriebsratsaufgaben während der Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz erledigen. Eine vorherige Meldepflicht besteht aber ausnahmsweise nicht, wenn eine vorübergehende Umorganisation der Arbeitseinteilung nicht ernsthaft in Betracht kommt (BAG, Beschluss vom 29.06.2011 – 7 AZR 135/09)

Sachverhalt

Der 9-köpfige Betriebsrat eines Unternehmens für automobile Marktforschung wollte gerichtlich festgestellt wissen, dass seine Mitglieder bei Ausführung von Betriebsratsstätigkeiten am Arbeitsplatz nicht dazu verpflichtet sind, sich zuvor beim Arbeitgeber abzumelden. Nach Auffassung des Betriebsrats solle eine Abmeldepflicht zumindest dann nicht bestehen, wenn das Betriebsrats-

mitglied seine Betriebsratsstätigkeit erledigt, ohne hierfür den Arbeitsplatz zu verlassen. Das Mitglied bleibe dann für Arbeitgeber, Mitarbeiter sowie Geschäftspartner während der Betriebsratsstätigkeit voll ansprechbar, weshalb der Arbeitgeber kein berechtigtes Interesse an einer Abmeldung habe.

Entscheidung

Wie auch schon das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in der Vorinstanz hat auch das Bundesarbeitsgericht nun mit Beschluss vom 29. Juni 2011 den Antrag des Betriebsrats abgelehnt. Allerdings weist das Bundesarbeitsgericht darauf hin, dass sich das Bestehen einer Abmeldepflicht nicht generell verneinen oder bejahen lässt, sondern vielmehr von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Meldepflicht der Betriebsratsmitglieder in erster Linie dem Zweck diene, dem Arbeitgeber eine Überbrückung des Arbeitsausfalls zu ermöglichen. Grundsätzlich habe sich das Betriebsratsmitglied zwar

vorher beim Arbeitgeber abzumelden. Allerdings könne eine vorherige Abmeldung ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn eine vorübergehende Umorganisation der Arbeitseinteilung nicht ernsthaft in Betracht kommt. Auch in diesem Fall besteht aber die Verpflichtung des Betriebsmitgliedes, auf Verlangen des Arbeitgebers zumindest nachträglich die Gesamtdauer der in einem bestimmten Zeitraum geleisteten Betriebsratstätigkeit mitzuteilen.

Anmerkung

Das Bundesarbeitsgericht bestätigt seinen auch bislang schon in ständiger Rechtsprechung vertretenen Standpunkt und stellt überdies klar, dass die Abmeldepflicht grundsätzlich auch dann besteht, wenn das Betriebsrats-

mitglied die Betriebsratstätigkeit an seinem Arbeitsplatz erledigt. Diese Klarstellung durch das Bundesarbeitsgericht ist schon deshalb zu begrüßen, weil es für eine ggf. erforderliche Umverteilung nicht aufschiebbarer Arbeiten allein darauf ankommt, dass das Betriebsratsmitglied wegen der Betriebsratstätigkeit seine Arbeitsaufgaben nicht erfüllt. Ob er sich körperlich an seinem Arbeitsplatz befindet oder das Betriebsratsbüro aufsucht, spielt hierbei keine Rolle. Zu begrüßen ist auch der Hinweis des Bundesarbeitsgerichts, dass zumindest im Nachhinein über die Gesamtdauer der Betriebsratstätigkeit zu informieren ist. Dem Arbeitgeber dürfen Zeit und Dauer der Betriebsratstätigkeit schon deshalb nicht völlig vorenthalten bleiben, da ihm zumindest eine Plausibilitätskontrolle des Umfangs und damit der Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit möglich sein muss. Einem Missbrauch wären sonst Tür und Tor geöffnet.



Dr. Frank Wilke

RECHTSANWALT, ASSOCIATE, KÖLN
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Sachsenring 81, 50677 Köln
Tel +49 221 33660-0, E-Mail: fwilke@goerg.de

- Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt seit 2008
- Fremdsprachen: Englisch

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autoren Herrn Dr. Frank Wilke unter +49 221 33660-0 oder fwilke@goerg.de an.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

Tel +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen

Tel +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main

Tel +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

KÖLN

Sachsenring 81, 50677 Köln

Tel +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München

Tel +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90